



**FNP 18. Änderung wegen OG Kehrig 'Freiflächenfotovoltaik' - Früh BT**  
**Bauleitplanung** An: J.Gaeb@vordereifel.de 29.01.2025 11:28

Gesendet von: **"Strahl, Martina"**  
<[Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de](mailto:Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de)>  
Kopie: "bauleitplanung@kvmyk.de"

Von: Bauleitplanung <[Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de)>  
An: "J.Gaeb@vordereifel.de" <[J.Gaeb@vordereifel.de](mailto:J.Gaeb@vordereifel.de)>,  
Kopie: "bauleitplanung@kvmyk.de" <[bauleitplanung@kvmyk.de](mailto:bauleitplanung@kvmyk.de)>  
Gesendet von: "Strahl, Martina" <[Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de](mailto:Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de)>

**FNP 18. Änderung wegen OG Kehrig 'Freiflächenfotovoltaik' - Früh BT**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;**

Ihr Schreiben vom 12.12.2024, Unser Aktenzeichen: 324-137-03000.04

Bearbeiter: [Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der VG Vordereifel / OG Kehrig haben wir zuletzt mit Schreiben vom 02.04.2024 (Früh BT zur Aufstellung des BPlanes ‚SO-Gebiet erneuerbare Energien Am Klosterbach‘) Stellung genommen.

Außerdem verweise ich auf unsere Landesplanerische Stellungnahme an die KV MYK vom 01.06.2023. Beide sind in Anlage beigefügt.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

**1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge**

Das Plangebiet wird in südlicher Richtung vom Klosterbach (Gewässer III. Ordnung) begrenzt. Es liegt in keinem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind unter anderem alle Gewässer in einem guten ökologischen Zustand zu überführen. Entsprechend sind gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), alle Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden in diesem zu erhalten und nicht naturnah ausgebaute, natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Da sich der Klosterbach noch nicht in einem naturnahen Zustand befindet, ist in Zusammenarbeit mit der VG Vordereifel über das Förderprogramm Aktion Blau Plus eine Renaturierung vorgesehen. Der Gewässerentwicklungstreifen für die Renaturierung ist bereits im Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die hier vorliegende Planung sieht eine Überplanung des eingezeichneten Gewässerentwicklungstreifens vor. Der 18. Änderung des Flächennutzungsplans kann nur zugestimmt werden, wenn der eingetragene Gewässerentwicklungstreifen in der Planung Berücksichtigung findet und entsprechend ausgespart wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 – Meter – Bereich einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf.

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen .

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge: Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 –  $\geq 2$  m/s erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen .

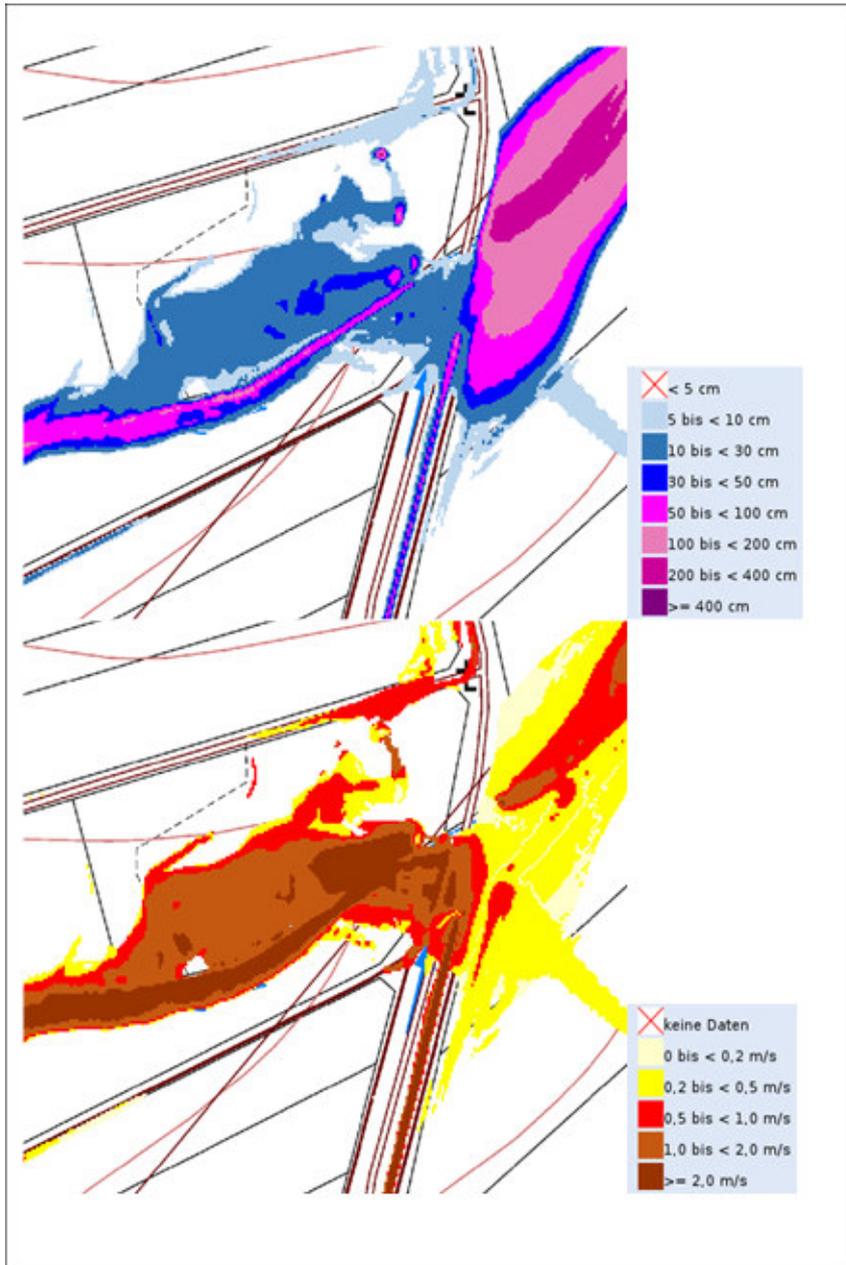


Abbildung oben zeigt die Wassertiefen, Abbildung unten die Fließgeschwindigkeiten beim Starkregenindex 7 (SRI 7 in einer Stunde)

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

## 2. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

*Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

Andreas Nilles  
Sachbearbeiter

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 120-2977

Telefax +49261 120-882977

[Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)

[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und

<https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> .



image003.emz

----- Nachricht von "Nilles, Andreas" <Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de> auf Thu, 1 Jun 2023 07:48:27 +0000 -----

**An:** "heike.matuschak@kvmyk.de" <heike.matuschak@kvmyk.de>

**Betreff:** FNP 18. Änderung VG Vordereifel wegen Fotovo Itaik ehem. KLA Kehrig

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;**

Ihr Schreiben vom 09.05.2023, Ihr Aktenzeichen 8,61 Landesplanung;

Unser Aktenzeichen: 324-137-03000.04

Bearbeiter: [Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Verbandsgemeinde Vordereifel nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Im Süden grenzen Teile des Plangebiets an den Klosterbach an (Gewässer III. Ordnung), dieser mündet im weiteren Verlauf in den Elzbach (Gewässer II. Ordnung).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 – m – Bereich einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf .

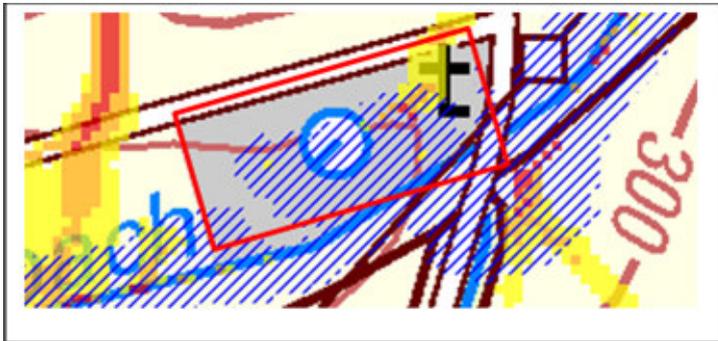
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken , wenn die o.g. Hinweise berücksichtigt und mit in Begründung mit aufgenommen werden .

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge: Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien sowie eine geringe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen . Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen .

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert , ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig .



Generelle Starkregenvorsorge unter folgendem Link: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-bo-den/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

## 2. Grundwasserschutz

Durch

Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen .

## 3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt .

## 4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken .

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in

Informat

die

der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Andreas Nilles  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
Kurfürstenstraße 12–14, 56068 Koblenz  
Telefon: 0261 120-2977; Telefax: 0261 120-882977  
Mail: [Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)  
[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)



image003.emz

----- Nachricht von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de> auf Tue, 2 Apr 2024 09:14:08 +0000 -----

**An:** "J.Gaeb@vordereifel.de" <J.Gaeb@vordereifel.de>

"dorothea.langowski@kvmyk.de" <dorothea.langowski@kvmyk.de>,

**Kopie:** "Lisa.Hartmuth@kvmyk.de" <Lisa.Hartmuth@kvmyk.de>,

"Alfred.Geisen@kvmyk.de" <Alfred.Geisen@kvmyk.de>

**Betreff:** Aufstellung BPlan 'SO-Gebiet erneuerbare Energien Am Klost erbach' - Früh BT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;**

Ihr Schreiben vom 27.02.2024, Unser Aktenzeichen: 324-137-03043.04

Bearbeiter: [Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Ortsgemeinde Kehrig nehmen wir wie folgt Stellung:

**Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge**

Unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der „Klosterbach“ (Gewässer III. Ordnung). Dieser ist in den Planunterlagen mit 10 m - Streifen dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 m - Bereich einer Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf.  
Aus Sicht der ‚Allgemeinen Wasserwirtschaft‘ steht dem Vorhaben nichts entgegen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

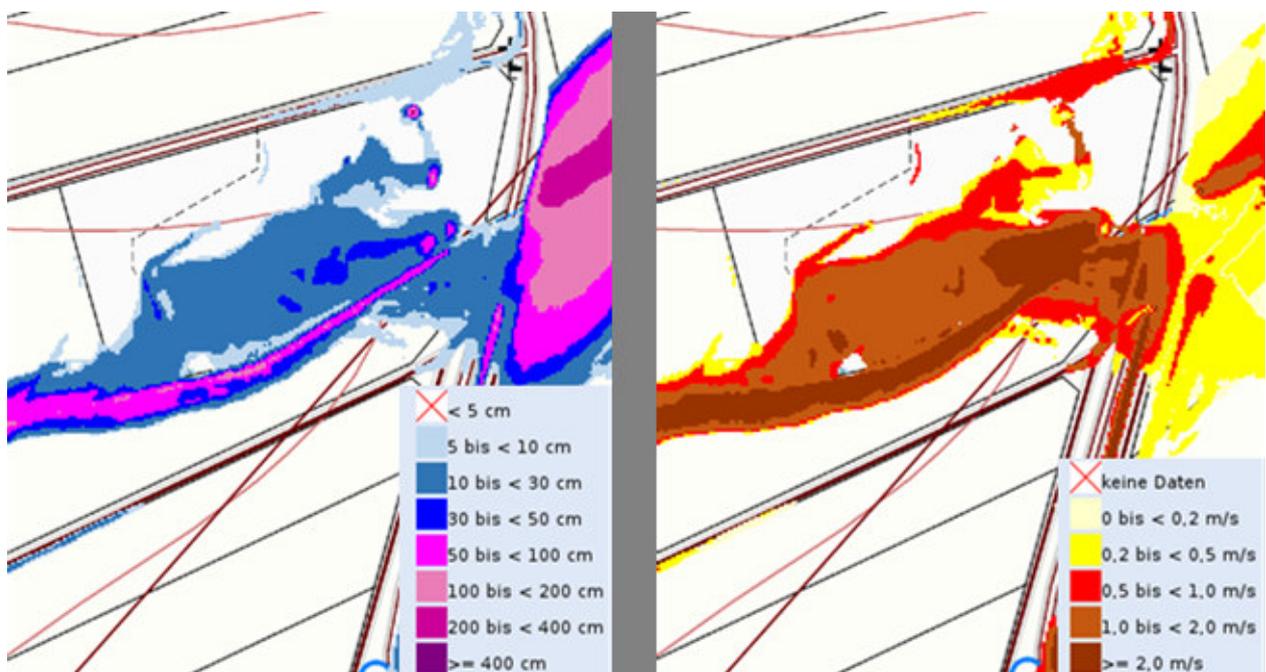
Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – >= 2 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Durch die Errichtung der Anlagen darf sich die Situation für die Unterlieger nicht verschlechtern.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.





*Abbildung links zeigt die Wassertiefen, Abbildung rechts die Fließgeschwindigkeiten beim Starkregenindex 7 (SRI 7 in einer Stunde)*

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

### **Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.*

*Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Nilles

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-2977  
Telefax 0261 120-882977  
[Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de](mailto:Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de)  
[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

### Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.



image001.png



image009.emz